

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Verordnungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Ermächtigungsgrundlage

Es bestehen Zweifel, ob die Regelungen von der Ermächtigungsgrundlage des § 10 Absatz 10 BImSchG und § 23b Absatz 5 BImSchG gedeckt sind. Dort ist nur eine Ermächtigung zur Regelung des Genehmigungsverfahrens enthalten. Hier soll jedoch nach unserem Verständnis eine über das Genehmigungsverfahren hinausgehende Regelung getroffen werden. Nach der Begründung handelt es sich dabei um eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Diese Regelungen betreffen nicht nur die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern auch andere behördliche Entscheidungen. So soll nach der Intention des Verordnungsentwurfs das Verfahrenshandbuch sicherlich nicht nur Ausführungen zu den immissionsschutzrechtlichen Aspekten enthalten. Werden die Vorschriften nur in den einzelnen Fachgesetzen/-Verordnungen geregelt, können in den Ländern für die einzelnen Rechtsbereiche zum Beispiel auch nur separate Verfahrenshandbücher erstellt werden. Aus diesem Grund sollte die Umsetzung des Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Bezug auf das Verfahrenshandbuch und die Verfahrensabwicklung zentral im VwVfG erfolgen.

2. Eindeutige Regelung des Anwendungsbereichs

Die Formulierung in § 1b Absatz 1 des Verordnungsentwurfs zur 9. BImSchV und in § 18a Absatz 1 des Verordnungsentwurfs zur 12. BImSchV sollte anwendungsfreundlicher gefasst werden, zum Beispiel „... eine Anlage betrifft, die Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001erzeugt.“

3. Eindeutige Regelung der Koordinierungsaufgabe

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden nach § 13 BImSchG bereits andere behördliche Genehmigungen mit eingeschlossen. Nicht mit eingeschlossen werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. Für diese nicht eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen wäre die Einrichtung einer einheitlichen Stelle, die eine Koordination mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren übernimmt, relevant. Nach dem Wortlaut des § 1b Absatz 2 Satz 2 des Verordnungsentwurfs zur 9. BImSchV „schließt“ das Verfahren bei der einheitlichen Stelle jedoch „alle sonstigen Verfahren ein“. Die sprachliche Nähe zur Formulierung des § 13 BImSchG legt den Schluss nahe, dass eine Verfahrenskonzentration in der Hinsicht gewollt ist, dass die einheitliche Stelle sämtliche Genehmigungen für die betreffende Anlage erteilt. Nach der Verordnungsbegründung soll jedoch nur die

Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e VwVfG sichergestellt werden, also eine reine Verteiler- und Informationsstelle. Damit das Gewollte auch ohne die Verordnungsbegründung verständlich ist, sollte § 1b Absatz 2 so umformuliert werden, dass die Koordinierungsaufgabe klar herauskommt. Außerdem sollte statt „Veranlassung des Trägers“ „Antrag des Trägers“ formuliert werden.

Vorschlag für § 1b Absatz 2 der 9. BImSchV:

„Das Genehmigungsverfahren wird auf Antrag des Trägers des Vorhabens zusammen mit anderen behördlichen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich und nicht nach § 13 BImSchG in der Genehmigung eingeschlossen sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.“

Gleiches gilt für die Formulierung in § 18a Absatz 2 des Verordnungsentwurfs zur 12. BImSchV. In § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG heißt es wie in § 13 BImSchG, dass in der störfallrechtlichen Genehmigung andere behördliche Entscheidungen eingeschlossen sind.

Vorschlag für § 18a Absatz 2 der 12. BImSchV:

„Das Genehmigungsverfahren wird auf Antrag des Trägers des Vorhabens zusammen mit anderen behördlichen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich und nicht nach § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG BImSchG in der Genehmigung eingeschlossen sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.“

4. Eindeutige Regelung der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit von §§ 71a bis 71e VwVfG im immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Es bleibt nach dem Wortlaut des Verordnungsentwurfs unklar, ob auch die Vorschriften der §§ 71a bis 71e VwVfG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anwendung finden sollen. Denn nach § 71a Absatz 2 VwVfG bestehen bestimmte behördliche Pflichten, auch wenn das Verfahren nicht über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. Bisher wurde die Auffassung vom BMU vertreten, dass die Regelungen des VwVfG keine Anwendung finden, wenn eine speziellere Regelung im Immissionsschutzrecht existiert. Aus diesem Grund findet zum Beispiel § 27a VwVfG im immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine Anwendung. Konsequenter Weise müsste das dann auch für die §§ 71a bis 71b VwVfG gelten, da mit der beabsichtigten Regelung dann eine Spezialregelung existiert.

Sollte eine Nichtanwendbarkeit von §§ 71a bis 71e VwVfG gewollt sein, müsste die „Verfahrensabwicklung“ näher im Verordnungsentwurf definiert werden.

Vorschlag für § 1b Absatz 2 Satz 3 bis 6 und § 18a Absatz 2 Satz 3 bis 6 (Formulierung aus Art. 16 Absatz 1 und 2 RL (EU) 2018/2001:

„Auf Ersuchen des Trägers des Vorhabens (Antragsteller) berät und unterstützt eine einheitliche Stelle diesen während des gesamten Verwaltungsverfahrens. Die Beratung und Unterstützung durch die einheitliche Stelle erfasst auch alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des

Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind. Die einheitliche Stelle führt den Antragsteller in transparenter Weise durch das Verwaltungsverfahren bis die zuständigen Behörden am Ende des Verfahrens eine oder mehrere Entscheidungen treffen, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein. Antragsteller in Verfahren nach Absatz 1 können die notwendigen Unterlagen auch in digitaler Form einreichen.“

Sollte die Anwendbarkeit von §§ 71a bis 71e VwVfG gewollt sein, müsste darauf im Verordnungstext ausdrücklich Bezug genommen werden.

5. Formulierung zum Verfahrenshandbuch

Wie bereits oben unter 1.) dargestellt, müsste ein über das Immissionsschutzrecht hinausgehendes Verfahrenshandbuch zentral im VwVfG geregelt werden. Auch die Formulierung in § 1 b Absatz 4 Satz 3 und 18a Absatz 4 Satz 3 („welche weiteren einheitlichen Stellen [...] zuständig sind“) könnte missverständlich sein. Es könnte der Eindruck erweckt werden, dass für ein Vorhaben mehrere einheitliche Stellen bestehen könnten. Im Übrigen verschärft sich die Gefahr der Fehlinterpretation durch Umsetzung in mehreren verschiedenen Rechtsvorschriften, die zum Teil gleichlautend, zum Teil abweichend formuliert sind.

Aus diesem Grund wäre im VwVfG an geeigneter Stelle wie folgt zu formulieren:

„Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit, die Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erzeugen und stellt dieses auch online zur Verfügung. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den online veröffentlichten Informationen wird auch darauf hingewiesen, für welche Vorhaben jeweils welche einheitliche Stelle zuständig ist.“

Sollte es bei der Formulierung in der 9. und 12. BImSchV bleiben, bitten wir das BMU um Mitteilung, welche immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Störfallanlagen eine Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien betreiben. Die Verfahrenshandbücher der Immissionsschutzbehörden können nach unserer Ansicht dazu keine Aussage treffen.

Mit freundlichen Grüßen


Referentin | Desk Officer

In Vertretung des Referatsleiters
